

Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides gemäß § 10 Abs. 7 Satz 2, Abs. 8, Satz 2 u. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

Die ENGIE Windpark Portfolio I GmbH, Ella-Barowsky-Straße 44, 10829 Berlin, beantragte am 03.04.2023 die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung gemäß § 16b BImSchG für das Repowering des Windparks Peckelsheim, derzeit bestehend aus acht WEA des Typs Lagerwey LW 50/750. Beantragt wird die Errichtung und der Betrieb von vier Windenergieanlagen des Typs Vestas V 162-6.2 MW mit verschiedenen Naben- und Gesamthöhen und einer Leistung von jeweils 6,2 MW auf den folgenden Grundstücken in 34439 Willebadessen:

WEA 1: Gemarkung Peckelsheim, Flur 10, Flst. 54 (119 m Nabhöhe, 200 m Gesamthöhe)

WEA 2: Gemarkung Peckelsheim, Flur 10, Flst. 42 (119 m Nabhöhe, 200 m Gesamthöhe)

WEA 3: Gemarkung Peckelsheim, Flur 10, Flst. 52 (169 m Nabhöhe, 250 m Gesamthöhe)

WEA 4: Gemarkung Peckelsheim, Flur 12, Flst. 201 (169 m Nabhöhe, 250 m Gesamthöhe)

Mit **Genehmigungsbescheid vom 02.07.2024** wurde der ENGIE Windpark Portfolio I GmbH die Änderungsgenehmigung nach §16b BImSchG für das o. g. Vorhaben erteilt. Der verfügbare Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung werden hiermit gemäß § 21a der 9. BImSchV i. V. m. § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügbare Teil der Änderungsgenehmigung lautet:

„Mit Bescheid vom 13.11.1998 (i. d. F. d. Nachtragsgenehmigung vom 20.04.1999, Az.: 60-97-0572-9J) wurde der CHS Windpark Peckelsheim GmbH & Co. Betriebs-KG, einer Rechtsvorgängerin der ENGIE Windpark Portfolio I GmbH, gemäß § 75 BauO NRW (1995) die Genehmigung zur Errichtung von insgesamt acht Windenergieanlagen des Typs Lagerwey LW 50/750 mit einer Nabhöhe von jeweils 75,00 m in 34439 Willebadessen, Gemarkung Peckelsheim erteilt. Gem. § 67 Abs. 9 Satz 1 BImSchG gilt diese Genehmigung als eine Genehmigung nach dem BImSchG.

Entsprechend des Antrags vom 31.03.2023, hier eingegangen am 03.04.2023, wird aufgrund der §§ 16b und 6 BImSchG in Verbindung mit §§ 1 und 2 der 4. BImSchV sowie der Nr. 1.6.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung zum Repowering der o. g. Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien erteilt. Gegenstand des Genehmigungsverfahrens ist die vollständige Modernisierung, bzw. der Austausch des Anlagentyps auf Anlagen des Typs Vestas V 162-6.2 MW mit einer Nabhöhe von 119,00 m und einer Gesamthöhe von 200,00 m (WEA 1, WEA 2), bzw. 169,00 m und 250,00 m (WEA 3, WEA 4). Im Rahmen des hier gegenständlichen Repowerings werden alle acht Alt-WEA des Typs Lagerwey demontiert. Die Neuanlagen werden an den o. g. Standorten

errichtet. Die Nennleistung der Neuanlagen beträgt pro WEA jeweils 6,2 MW. Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt.“

Die Rechtsbehelfsbelehrung der Änderungsgenehmigung lautet:

„Gegen diesen Bescheid kann vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Klage erhoben werden.“

Die Änderungsgenehmigung enthält u. a. eine Befristung, Bedingungen und Auflagen zur Sicherstellung und Einhaltung des Immissionsschutzes, des Baurechts, des Brandschutzes, des Landschafts- und Naturschutzes, des Gewässerschutzes, des Abfallrechts, des Arbeitsschutzes und des zivilen und militärischen Luftverkehrsrechts sowie des Denkmalschutzes. Die Änderungsgenehmigung erlischt drei Jahre nach Ihrer Bestandskraft, wenn die Windenergieanlagen bis dahin nicht in Betrieb genommen worden sind.

Der Genehmigungsbescheid mitsamt Begründung und Umweltverträglichkeitsprüfung liegt innerhalb der Auslegungsfrist im Zeitraum vom **19.07.2024 bis einschließlich zum 02.08.2024** beim Kreis Höxter, Moltkestraße 12, 37671 Höxter, Abteilung Umweltschutz und Abfallwirtschaft, Zimmer D 721 und bei der Stadt Willebadessen, Abdinghofweg 1, 34439 Willebadessen-Peckelsheim, Bauverwaltungsamt, aus und kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden. Zur Vermeidung von Wartezeiten wird um eine telefonische, schriftliche oder elektronische Voranmeldung gebeten. Eine Voranmeldung ist jedoch nicht zwingend erforderlich.

Dienststunden der Kreisverwaltung Höxter:

Montag bis Donnerstag: 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag: 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Dienststunden der Stadtverwaltung Willebadessen:

Montag - Mittwoch, Freitag: 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr
Donnerstag: 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16:00 Uhr

Termine für die Einsichtnahme können unter folgenden Kontaktdaten vereinbart werden: Herr Maximilian Becker, m.becker@kreis-hoexter.de; 05271/965-4470 (Kreisverwaltung Höxter), Frau Lara Kleinert, l.kleinert@willebadessen.de; 05644/8862 (Stadtverwaltung Willebadessen).

Dieser Bekanntmachungstext, der Bescheid und seine Begründung und Umweltverträglichkeitsprüfung können während des Zeitraums vom **19.07.2024 bis einschließlich zum 02.08.2024** auch auf der Internetseite des Kreises Höxter unter der Adresse www.bekanntmachungen.kreis-hoexter.de abgerufen und eingesehen werden. Auf Verlangen eines Beteiligten kann auch eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. Die Entscheidung wird zudem während dieses Zeitraums über das länderübergreifende UVP-Portal unter <https://uvp-verbund.de/nw> bekannt gegeben.

Personen die Einwendungen erhoben haben, können den Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist beim Kreis Höxter, Abteilung Umweltschutz und Abfallwirtschaft, schriftlich oder elektronisch anfordern.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (**02.08.2024, 24:00 Uhr**) gilt gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

„Dritte können gegen diese Änderungsgenehmigung innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung des Änderungsgenehmigungsbescheids vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, Klage erheben.“

Hinweis:

Nach § 63 BImSchG haben Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung des Rechtsmittels anordnen (§ 80 Abs. 5 VwGO).

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Herrn Maximilian Becker.

KREIS HÖXTER
Der Landrat
als untere Immissionsschutzbehörde
Az.: 44.0028/23/1.6.2

37671 Höxter, 18.07.2024
Im Auftrag
Dr. Kathrin Weiß
Fachbereichsleitung